

REGIERUNGSRAT

Regierungsrat Aargau
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

3. Juli 2024

Entwurf des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für das Institut für Föderalismus; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich an der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für das Institut für Föderalismus zu beteiligen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit.

Das bestehende Know-how in der Schweiz in Bezug auf den Föderalismus ist beträchtlich. Aus Sicht des Regierungsrats ist es unbestritten, dass es im Interesse aller Staatsebenen ist, dieses Wissen sowohl gegen innen wie auch gegen aussen zu fördern, zu pflegen und zu erhalten. Gegen innen wird dadurch eine der tragenden Säulen des schweizerischen Bundesstaats gepflegt und weiterentwickelt. Gegen aussen kann die Schweiz mit dem Anbieten dieser Kenntnisse gegenüber anderen Ländern den Föderalismus konkret fördern und damit gleichzeitig einen Beitrag zur positiven Wahrnehmung dieser Staatsform leisten. Der Regierungsrat begrüsst daher, dass die eidgenössischen Räte mit der Überweisung der (19.3008) Motion vom 21. Februar 2019 betreffend "Kompetenzzentrum für Föderalismus. Beteiligung an der Grundfinanzierung" die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine adäquate Bundesfinanzierung in Auftrag gegeben haben, und befürwortet Bestrebungen des Bundes, den Föderalismus auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Der Regierungsrat erachtet eine finanzielle Unterstützung des Instituts für Föderalismus (IFF) als diesem Anliegen dienlich.

Aus Sicht des Regierungsrats ist eine Bundesfinanzierung insbesondere für das internationale Zentrum des IFF notwendig und sachgerecht. Das IFF erfüllt in diesem Bereich Aufgaben im Interesse und Zuständigkeitsbereich des Bundes, da die internationale Entwicklungszusammenarbeit, einschliesslich der Förderung der Demokratie, primär Sache des Bundes ist (vgl. Art. 54 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Durch eine kontinuierliche finanzielle Bundesbeteiligung wird zudem das in diesem Bereich durch das IFF erworbene, international anerkannte Know-how langfristig gesichert. Eine solche Finanzierung sollte sich an der langjährigen und bewährten Zusammenarbeit des Bundes (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]) mit dem internationalen Zentrum des IFF orientieren. Schliesslich ist festzuhalten, dass bei der Sicherstellung einer kontinuierlichen Bundesfinanzierung im Vergleich zum aktuellen Zustand nicht unbedingt mit Mehrkosten zu rechnen ist, weil dann nicht mehr externe Dienstleister mit Leistungen mandatiert werden müssen, die das internationale Zentrum des IFF in hoher Qualität und mit einer Schweizer Perspektive erbringen kann.

Das IFF besteht aus einem nationalen Zentrum und einem internationalen Zentrum, die seit 2019 administrativ und finanziell unabhängig tätig sind. Die Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der überwiesenen (19.3008) Motion sieht ein eigenes Bundesgesetz vor, das die Bundesfinanzhilfen für die internationale Föderalismusförderung (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) und die Förderung des inländischen Föderalismus (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c) auf eine gemeinsame Rechtsgrundlage stellen soll. Der Bundesrat begründet diesen Ansatz damit, dass die (19.3008) Motion weder gestützt auf die bestehende Gesetzgebung noch mit der Ergänzung eines bestehenden Gesetzes umgesetzt werden könne. Es gebe derzeit kein Gesetz, das sowohl die Tätigkeit des internationalen Zentrums als auch diejenigen des nationalen Zentrums abdecke. Vor diesem Hintergrund regt der Regierungsrat an, zu prüfen, ob die notwendige Rechtsgrundlage für die Bundesfinanzierung des internationalen Zentrums des IFF durch eine gezielte Ergänzung eines bestehenden Gesetzes geschaffen werden könnte. Zu prüfen wäre beispielsweise das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe. Dementsprechend wäre der Vollzug der neuen Finanzierungsbestimmungen nicht beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz), sondern beim EDA (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA]) anzusiedeln. Ein Zusammenwirken des internationalen Zentrums des IFF mit der DEZA entspricht auch der langjährigen Praxis.

Zwar wäre es sachgerecht, wenn der Bund auch für das nationale Zentrum einen Sockelbeitrag leisten würde (in der Höhe der Kantonsbeiträge), zumal die Föderalismus-Dienstleistungen des IFF im Interesse sowohl der Kantone als auch des Bundes sind. Für den nationalen Teil des Zentrums könnte jedoch aufgrund des geringen Finanzbedarfs auf die Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage verzichtet und die Mitfinanzierung auf andere Weise sichergestellt werden.

Der Regierungsrat befürwortet folglich eine klar geregelte und kontinuierliche finanzielle Unterstützung des Bundes für das IFF, insbesondere für das internationale Zentrum des IFF. Dazu sind Alternativen zum vom Bundesrat vorgeschlagenen Weg über ein Spezialgesetz abzuklären. So kann die finanzielle Bundesunterstützung für die beiden Zentren des IFF eventuell separat geregelt und – wo nötig – Gesetzesgrundlagen in bereits bestehenden Bundesgesetzen ergänzt werden. Aus Sicht des Regierungsrats könnte die (19.3008) Motion so allenfalls auf gezieltere Art umgesetzt werden.

Schliesslich regt der Regierungsrat an, den expliziten Ausschluss der Unterstützung von Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie von Weiterbildungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) im Fall einer alternativen Umsetzung der (19.3008) Motion unbedingt beizubehalten. Damit wird einerseits verhindert, dass das IFF bei der Finanzierung seiner Forschungs- und Lehrtätigkeiten gegenüber anderen, in diesem Bereich ebenfalls Forschung und Lehre betreibenden Institutionen indirekt bevorteilt wird. Andererseits wird dadurch auch verhindert, dass die Universität Freiburg, die bereits über HFKG finanziert wird, gegenüber den anderen Schweizer Hochschulen indirekt bevorzugt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Dieter Egli
Landstatthalter

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
• jonas.amstutz@bj.admin.ch